

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobbin-Linstow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), § 12 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO M-V) § 30 wird nach Beschluss Nr. 26/2009 der Gemeindevertretung Dobbin-Linstow vom 17.12.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

## **Artikel 1 Erste Änderung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobbin-Linstow**

1. Der § 1 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Stundung von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können gestundet werden:

1. von der Kämmerin bis zur Höhe von 2.500,- €
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 4.000,- €
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 4.000,- €

2. Der § 2 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Kämmerin bis zur Höhe von 500,- €
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 2.000,- €
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2.000,- €

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto
5. Zeitpunkt der Fälligkeit
6. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches
7. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

3. Der § 3 Absätze (3) und (4) der Satzung wird wie folgt geändert:

### **§ 3**

#### **Erlass von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. von der Kämmerin bis zur Höhe von 500,- €
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 2.000,- €
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2.000,- €

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lalendorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Baldermann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobbin-Linstow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden kann.